

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr €
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	9,00 bis 10.000 €
2.	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	je angefangene 1/4 Stunde 9,00 €
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Antragsgebühr, mindestens 9,00 €
2.3	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Antragsgebühr, mindest. 9,00 €
3.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	je angefangene 1/4 Stunde 09,00 €
4.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	9,00 € pro Befreiung und Fall, Mindestens 40, 00 €.
5.	Beglaubigungen, Bestätigungen	
5.1	Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	8,00 bis 500,00 €
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	1,50 €
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	1,50 €
5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) hinzu	
6.	Bescheinigungen	

Gebührenverzeichnis Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung Seite 2
--

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr €
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	je angefangene 1/4 Stunde 09,00 €
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z. B. §§ 10 b EstG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	
7.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	je angefangene 1/4 Stunde 9,00 €, mind. 20,00 €
8.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch im Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
8.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	20,00 € bis 1.000,00 €
8.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, sofern es keinen Grund gibt, von der Berechnung einer Gebühr abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 Antragsgebühr, mindestens 9,00 €
9.	Schreibgebühren	
9.1.	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
9.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	9,00 € pro angefangene 1/4 Stunde
9.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	9,00 € pro angefangene 1/4 Stunde
9.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	je angefangene 1/4 Stunde 9,00 €
9.2.	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
9.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 für jede Seite (Schwarz-weiß)	0,50 €
9.2.2	bei einem Format bis zu DIN A 4 für jede Seite (Farbe)	1,00 €

Gebührenverzeichnis
Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung
Seite 3

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr €
9.2.3	bei einem größeren Format bis zu DIN A3 für jede Seite (Schwarz-Weiß)	1,00 €
9.2.4	bei einem größeren Format bis zu DIN A3 für jede Seite (Farbe)	1,50 €
9.2.5	soweit der Zeitaufwand mehr als 10 Minuten beträgt kommen zusätzlich zu den Verwaltungsgebühren dazu	je angefangene 1/4 Stunde 9,00 €
9.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite;	je angefangene 1/4 Stunde 9,00 €
10.	Baugesetzbuch	
10.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 20 Abs. 1 BauGB (Teilungsgenehmigung)	20,00 €
10.2	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Vorkaufsrecht)	bis 500,00 € Grundstückswert gebührenfrei, darüber 20,00 €
11.	Bauordnungsrecht	
11.1	Bestätigung des Zeitpunktes des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO)	0,5 von Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mindestens 30,00 Euro.
11.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO	5,00 €
11.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	6,00 € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 30,00 €
12.	Bestattungsrecht	
12.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	13,00 €
12.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	10,00 €
13.	Feiertagsrecht	
13.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	25,00 €
13.2.	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
13.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 03:00 bis 24:00 Uhr verboten sind	25,00 €
13.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	25,00 €
14.	Fischereischeine	
14.1.	Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG)	
14.1.1	Jahresfischereischein	10,00 €
14.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit (incl. Verwaltungsaufwand für die erstmalige Erhebung der Fischereiabgabe)	20,00 €
14.1.3	Jugendfischereischein	10,00 €
14.2	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (Verlängerung Jahresfischereischein; die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei)	8,00 €
15.	Fundsachen	

Gebührenverzeichnis Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung Seite 4
--

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr €
15.1	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder bei Sachen bis zu 500 € Wert	bis 50,00 Euro gebührenfrei, 51,00 € bis 500,00 €: 2 % des Wertes, mind. 5,00 €
15.2	bei Sachen über 500 € Wert	2 % von 500 € und 1% des darüber hinausgehenden Betrages
16.	Gaststättenrecht	
16.1	Gestattungen gemäß § 12 GastG bis zu 4 Tagen	
16.1.1	Marktstände je angefangene 5m Theke Hallen, Festzelte, sonst. Wirtschaftsbetriebe mit Sitzgelegenheiten	15,00 €
16.1.2	bis 350 m ² Fläche, pro Tag	20,00 €; 2. bis 4. Tag, je 10,00 €
16.1.3	bis 700 m ² Fläche, pro Tag	30,00 €; 2. bis 4. Tag, je 15,00 €
16.1.4	über 700 m ² Fläche, pro Tag	40,00 €; 2. bis 4. Tag, je 20,00 €
16.2	Sperrzeitverkürzung bei einzelnen Betrieben für einzelne Tage gemäß § 12 GastVO	
16.2.1	bis 100 m ² Fläche	15,00 € für die 1. Std.; jede weitere Stunde 2,50 €
16.2.2	100 bis 200 m ² Fläche	17,50 € für die 1. Std.; jede weitere Stunde 2,50 €
16.2.3	über 200 m ² Fläche	20,00 € für die 1. Std.; jede weitere Stunde 2,50 €
17.	Gewerberecht	
17.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	20,00 €
17.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbeкарте	
17.2.1	einfache Auskunft	8,00 €
17.2.2	erweiterte Auskunft	12,00 €
17.3	Spiele	
17.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	35,00 €
17.3.2	Bestätigung gemäß § 33 c Abs. 3 GewO	35,00 €
17.3.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1 GewO)	35,00 €
17.4	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	35,00 €
17.5	Erlaubnis zum Betrieb eines Versteigerungsgewerbes (§ 34 b Abs. 1 und 2 GewO)	35,00 €
17.6	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO)	35,00 €
17.7	Erlaubnis für das gelegentliche Feilbieten von Waren (§ 55a Abs. 1 Nr. 1 GewO)	35,00 €
17.8	Erteilung einer Spielerlaubnis gem. § 60a Abs.2 GewO	35,00 €
18.	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
18.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	9,00 €

Gebührenverzeichnis
Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung
Seite 5

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr €
18.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	9,00 €
19.	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren; je Person	17,00 €
20.	Immionsionsschutzrecht ; Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchVO	20,00 €
21.	Ladenöffnungsgesetz ; Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 9 Abs. 4 LadÖG)	20,00 €
22.	Melderecht	
22.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
22.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz – MG)	5,80 €
22.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 32 a Abs. 1,3 i.V.m. § 32 Abs. 1 MG Meldegesetz – MG)	5,80 €
22.1.3	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	8,70 €
22.1.4	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	2,35 € pro Datensatz
22.1.5	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.4, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	2,35 € pro Datensatz
22.2	Datenübermittlungen	
22.2.1	Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt	2,35 € pro Datensatz
22.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 16.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	2,35 € pro Datensatz
22.2.3	Datenübermittlung an Rundfunkanstalten u.a.	0,15 € je Datensatz
22.3	Wählbarkeitsbescheinigungen	
22.3.1	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung	9,00 €
22.4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde, je Bestätigung bzw. Bescheinigung. Werden mehrere gleich lautende Bescheinigungen beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	je angefangene 1/4 Stunde 9,00 €
22.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	je angefangene 1/4 Stunde 9,00 €
22.6	Gebührenfrei sind	
22.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,	
22.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	
22.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
22.6.4	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu	

Gebührenverzeichnis
Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung
Seite 6

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr €
	seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 32 Abs. 2 Satz 4 MG)	
22.6.5	die Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 30 Abs. 2 Satz 3, § 33, § 34 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 MG)	
23.	Naturschutzrecht	
23.1	Anordnungen nach § 33 NatSchG	je angefangene 1/4 Stunde 9,00 €
23.2.	Sperren gemäß § 54 NatSchG	
23.2.1	Genehmigung von Sperren	je angefangene 1/4 Stunde 9,00 €
23.2.2	Beseitigung ungenehmigter Sperren	je angefangene 1/4 Stunde 9,00 €
24.	Sammlungswesen	
	Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	je angefangene 1/4 Stunde 9,00 €
25.	Straßenrechtliche Sondernutzung	
	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	9,00 bis 500 €
26.	Wasserrecht	
26.1	Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen (§ 68 b Abs. 7 WG)	je angefangene 1/4 Stunde 9,00 €
26.2	Begründung von Zwangsverpflichtungen (§ 88 WG)	je angefangene 1/4 Stunde 9,00 €
27.	Umweltinformationen	
	Übermittlung von Umweltinformationen durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege	je angefangene 1/4 Stunde 9,00 €